

SATZUNG

der Stadt Markdorf vom 23.11.1993

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung-EntsS) vom 03.11.1992.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 23.11.1993 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 03.11.1992 beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

§ 9

Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr nach § 7 Abs. 1 beträgt je m³ verbrauchten Frischwassers 3,40 DM.
- (2) Als Frischwassermenge nach Abs. 1 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachweislich nicht die in Abs. 1 genannten Anlagen eingeleiteten Wassermengen.

§ 36 der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

- (3) Bei nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde geeignete Meßeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 9 Abs. 1 bis 3 der Satzung vom 03.11.1992 außer Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 03.11.1992 bleiben unberührt.

Ausgefertigt:

Markdorf, den 24. NOV. 1993



Gerber, Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.